



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

OZ	Behörde/Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme -	Stellungnahme der Stadtplanung - Abwägungsvorschlag -
1.	<p>Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal Schreiben vom 08.04.2022</p>	
	<p>Es wird mitgeteilt, dass der AZV keine Einwendungen gegen die Maßnahme hat.</p> <p>Es wird jedoch um Beachtung gebeten, dass sowohl auf dem Grundstück Nr. 109/1 als auch auf 109/3, ehemals 109/2, die Schmutz- und Regenwasserkanäle, insbesondere bei der Bebauung des Grundstücks, berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Es wird um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehenden Leitungen verlaufen im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze. Ein Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Ziffer 2.7 aufgenommen.</p> <p>Das Verfahren endet nun mit dem Satzungsbeschluss.</p>
2.	<p>bnNETZE GmbH Schreiben vom 07.04.2022qA</p>	
	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendung keine 2. Rechtsgrundlage entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachstand wird nachrichtlich in die Begründung unter Ziffer 2.7.3 aufgenommen.</p>



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

	<p>Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes, ausgehend vom „Legerweg“, mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH; den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussüberqaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
3. Breitband Ortenau GmbH & Co. KG		
	Keine Stellungnahme	
4. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.04.2022 per Mail		
	Die Belange der Telekom sind bereits unter Punkt 2.7.3 der Begründung berücksichtigt und weiterhin gültig. Weitere Anmerkungen sind von Seiten Telekom nicht vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
5. Finanzamt Wolfach		
	Keine Stellungnahme	



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

6.	Handwerkskammer Freiburg	
	Keine Stellungnahme	
7.	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schreiben vom 27.04.2022	
	<p>Im Norden von Biberach soll auf der nordöstlichen Teilfläche eines Grundstücks neue Wohnbebauung entstehen können. Da kein Bebauungsplan besteht, soll dies über eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erfolgen. Nach Südosten hin befindet sich weitere Wohnbebauung. Zudem wird die neue Bebauung an ein Betriebsareal angrenzen, auf welchem sich eine Tankstelle mit Portalwaschanlage, Shop und sonstiger tankstellenüblicher Infrastruktur sowie ein metallverarbeitender Betrieb befinden. Begrüßt wird, dass (auch) hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte zwischen gewerblichen Nutzungen und empfindlicher Wohnnutzung ein qualifiziertes Lärmgutachten erstellt worden ist.</p> <p>Im Resultat stellt das Gutachten fest, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete unter den dort angenommenen derzeitigen Betriebs- und sonstigen Randbedingungen eingehalten werden, während hinsichtlich der Lärmbelastung der Wohnbebauung durch Verkehrslärm (Kreisstraße) Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Das Schallgutachten kann jedoch nur eine Momentaufnahme der aktuellen betrieblichen Prozesse abbilden. Für die Betriebe, v.a. den Metallbetrieb, sollte noch eine gewisse Weiterentwicklung am Standort möglich sein. Auch eine Nachnutzung durch andere nicht wesentlich störende Betriebe muss noch möglich sein. Offen bleibt nach Erachten der IHK., ob die neue Wohnnutzung nicht auch etwas höhere Lärmimmissionen erdulden müsste, die maximal dem Richtwert für Mischgebiete entsprechen? Es wird um Prüfung gebeten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für den Metallbaubetrieb Döring angesetzten Raumschallpegel sowie der angenommene Fahrzeugverkehr und Materialumschlag repräsentieren eine Betriebssituation mit aus schalltechnischer Sicht ungünstigen Annahmen, insbesondere für die zur geplanten Wohnbaufläche orientierten Betriebsräume. D. h. auch für eine mögliche Nachnutzung durch vergleichbare oder weniger störende Betriebe steht ein hinreichend hoher Immissionsanteil zur Verfügung.</p> <p>Eine Ausweitung der Produktion des Metallbaubetriebs kann z. B. in derzeit als Lager genutzten Betriebsräumen erfolgen; da diese Lagerflächen vom hier interessierenden Plangebiet abgewandt sind, ergeben sich bei einer entsprechenden Produktionsausweitung keine zusätzlichen schalltechnischen Anforderungen. Der sich bei einer Produktionsausweitung zusätzlich ergebende Verkehr sowie zusätzlicher Materialumschlag findet in dem vom Plangebiet abgeschirmten Hofbereich (Tankstellenfreifläche) statt. Der zulässige Umfang der dort ggf. zusätzlich hervorgerufenen</p>



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

	<p>Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist nur eine Baugrenze in südwestlicher Richtung ersichtlich. Die IHK vermutet, dass die eingezeichneten Schraffuren (Stichworte: Lärm, Hochwasser) keinen „Flächenbezug“ haben? Eine Vermaßung ist jedenfalls nicht vorhanden. Im Lärmgutachten hingegen, s. Anlage 1 und Anlage 8, werden Baugrenzen in Form eines geschlossenen Baufensters angenommen und vermaßt, die Berechnungen unter diesen konkreten Bedingungen durchgeführt. Baufenster inkl. Vermaßung müssten daher nach Erachten der IHK auch verbindlich in den Lageplan sowie die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren wird dringend angeregt, auch eine maximal zulässige Höhe der möglichen Wohngebäude verbindlich festzusetzen, welche ebenfalls mit dem Lärmgutachten und nach Erachten der IHK auch der maximalen Höhe der betrieblichen Bebauung korrespondieren müsste (3 Geschosse?).</p>	<p>Geräusche wird maßgebend durch bereits vorhandene schutzbedürftige Einwirkungsorte limitiert und nicht durch die hier geplante Wohnbebauung.</p> <p>Die Schraffuren für Lärm und Hochwasser haben einen Flächenbezug, sie gelten für das gesamte Plangebiet.</p> <p>Inhalt dieser Einbeziehungssatzung ist die Einbeziehung des Plangebiets, das derzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist, in den Innenbereich, um es so bebaubar zu machen. Die Beurteilung des einzelnen Vorhabens unterliegt der Beurteilung nach § 34 BauGB, dem Gebot des Einfügens in den Bestand.</p> <p>In die Begründung wird unter Ziffer 2.3 1.) ein Hinweis aufgenommen, dass im Fall von Abweichungen des konkreten Bauvorhabens von den Rahmenbedingungen des Lärmgutachtens eine weitergehende Untersuchung erforderlich ist.</p>
8.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.	
	Keine Stellungnahme	
9.	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail	
	<p>Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht ist besonderes Augenmerk auf den Sachverhalt zu richten, dass durch den Verkehrslärm im Plangebiet nicht nur die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ der DIN 18005-1 Beiblatt 1, sondern auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) teilweise drastisch überschritten werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der für "allgemeine Wohngebiete" in der Verkehrslärmschutzverordnung angegebene Immissionsgrenzwerts "nachts" von 49 dB(A) wird im Plangebiet unter Freifeld-Bedingungen maximal um 4 dB(A) überschritten, der korrespondierende Grenzwert "tags" von 59 dB(A) wird in den Obergeschossen eingehalten und lediglich im Erdgeschoss um 0,5 dB(A) geringfügig überschritten.</p>



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Im Erdgeschoss liegen die Beurteilungspegel „nachts“ um 8 dB(A) über dem Grenzwert!

Gemäß den Ausführungen der städtebaulichen Lärmschutzfibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird es als problematisch angesehen, kritische Lärmsituationen zu akzeptieren, die „bereits im Planungsstadium dem Katalog der akustischen Sanierungsfälle im Gemeindegebiet zuzurechnen wären“.

In solchen Fällen hat sich die Gemeinde im Rahmen der Planung „mit der Frage auseinanderzusetzen, mit welchen Mitteln die Einhaltung, im Sinne des Minimierungsgebots, besser die Unterschreitung, dieser Schallpegelwerte (der DIN 18005) zu erzielen ist“.

Um einer sachgerechten Abwägung standhaltenden Argumente für die Einbeziehungssatzung und damit verbundenen Errichtung eines Wohngebäudes an diesem Standort liefern zu können, braucht es eine besondere Begründung.

In der gutachtlichen Stellungnahme Nr. 6565/825 des Büros für Schallschutz Dr. Jans vom 05.01.2022 wurden die Geräuschbelastungen der geplanten Baufläche durch den Straßenverkehr sowie den Betriebslärmwirkungen ermittelt und erforderliche Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass die in Anlage 4 aufgeführten Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm (DIN 4109) beachtet und eingehalten werden. Siehe insbesondere Abschnitt 6 „Empfehlungen“. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden Seitens des LRA bevorzugt und sollten, wenn irgendwie möglich, auch angewendet werden. Nach den vorliegenden Unterlagen sind jedoch keine vorgesehen. Somit ist mit Hilfe passiver Schallschutzmaßnahmen die erforderliche Lärmreduzierung, sowie die erforderliche Be- und Entlüftung für die schutzbedürftigen Räume sicherzustellen.

Der Orientierungswert "nachts" von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 wird um 8 dB(A) und der zugehörige Orientierungswert "tags" wird um weniger als 5 dB(A) überschritten.

In der Lärm-Immissionsprognose werden "aktive" Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Straßenverkehrslärmeinwirkung beschrieben. Es kommt prinzipiell entweder ein Schallschirm an den zur B 33 orientierten Rändern des Plangebiets oder ein Schallschirm direkt entlang der B 33 in Frage.

Entlang der B 33 müsste dieser allerdings eine Länge von mehr als 400 m und eine Höhe von mindestens 3 m aufweisen. Aufgrund dieser erforderlichen Dimensionen wurde im Gutachten davon ausgegangen, dass ein derartiger Schallschirm entlang der B 33 nicht zur Diskussion steht.

Ein Schallschirm am Rand des Plangebiets müsste mindestens entlang der gesamten Nordwest- und Südwestseite des Plangebiets verlaufen. Die erforderliche Höhe der Schallschirmoberkante müsste dann jeweils mindestens die Höhenlage des zu schützenden Immissionsorts aufweisen. Bei einer zweigeschossigen Bebauung bedeutet dies, dass die Schallschirmoberkante mindestens in 9 m Höhe über Gelände angeordnet werden müsste. Da diese Einbeziehungssatzung einen kleinen Teil eines gemäß Flächennutzungsplan angedachten Wohngebiets darstellt, wird hier keine Einzellösung verfolgt. Wenn das Baugebiet überplant wird, muss hinsichtlich Lärm eine sinnvolle Gesamtlösung gefunden werden.

An der Ausweisung des Bauplatzes wird festgehalten, da mit dieser Fläche einfach und zeitnah Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können. Die Problematik Lärm trifft nicht nur das Plangebiet, sondern auch den Bestand, an den es sich unmittelbar anschließt.

Nach Errichtung des Wohngebäudes wird zumindest im Erdgeschoss der für Außenwohnbereiche maßgebende Immissionsgrenzwert "tags" eingehalten (siehe Anmerkung auf Seite 39 der gutachtlichen Stellungnahme Nr. 6565/825) und somit liegen im Außenwohnbereich gesunde Wohnverhältnisse vor. Durch den Einsatz von entsprechend dimensionierten Außenbauteilen (gemäß DIN 4109) sowie von Lüftungsanlagen können



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

		auch innerhalb von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden. Die Begründung wird unter Ziffer 2.3 entsprechend ergänzt.
10.	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail	
	Mit den für die Landwirtschaft üblichen Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, ...) ist zu rechnen und zu dulden. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht zu den vorgelegten Planungsunterlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Emissionen befindet sich bereits in der Begründung unter Ziffer 4.6. Dies wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz Schreiben vom 31.05.2022 per Mail	
	Stellungnahme 1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO) nein 2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO) nein 3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG) nein 4. Arten und natürliche Lebensräume nach Umweltschadensgesetz (§ 19 BNatSchG) - 5. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG) ja	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

6. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)

nein

7. Streuobstbestand nach § 33a NatSchG

nein

8. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i.V.m. Naturparkverordnung)

ja Schwarzwald Mitte/Nord

9. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff

BNatSchG i. V. m. ÖKVO)

zu beachten

Zusammenfassende Beurteilung

Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Abschätzung des Büros bioplan vom 13.12.2020 sind Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Durch das Vorhaben können potentielle Laichgewässer für die Gelbbauchunke entstehen. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 zu vermeiden, sind die in der artenschutzrechtlichen Abschätzung genannten Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM2 durchzuführen.

Umweltschaden

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zugunsten des Artenschutzes ist kein Umweltschaden zu erwarten.

Naturpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Eine Erlaubnis ist nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 4 Naturpark-Verordnung nicht erforderlich.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme VM 2 ist in der Satzung unter § 4 Nr. 3 c) verbindlich festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme VM 1 liegt außerhalb des Geltungsbereichs und kann deshalb in der Satzung nicht geregelt werden. Sie wird als Hinweis in die Begründung unter Ziffer aufgenommen und muss auf Ebene des Bauantragsverfahrens berücksichtigt werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

<p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die im Umweltbericht des Planungsbüros Kappis vom 10.02.2022 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 9.046 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Durch die vorgeschlagene Entwicklung eines Streuobstbestands auf dem Flurstück Nr. 109/3 werden 4.040 ÖP des Vorhabens kompensiert. Die restlichen 5.006 ÖP werden von der Flächenagentur Baden-Württemberg bezogen. Ein entsprechender Nachweis über den Kauf bzw. die Zuordnung dieser Ökopunkte ist nachzureichen.</p> <p>Ergebnis Bei Durchführung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Wie oben beschrieben ist ein Nachweis über den Kauf der 5.006 Ökopunkte erforderlich und der unteren Naturschutzbehörde nachträglich vorzulegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis wird erbracht.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis wird erbracht.</p>
<p>12. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail</p>	
<p>Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail</p>	
<p>Der mit Schreiben vom 31.03.2022 übersandte Einbeziehungssatzungsentwurf findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Oberirdischer Fließgewässer genannten Maßgaben, Zustimmung.</p> <p>Im Einzelnen wird zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

**I.
Oberirdische Fließgewässer**

**1.
Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete**

**1.1
Sachstand**

Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQ extrem) überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: Ein größerer als der hundertjährige Abfluss (HQ 100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen.

HQ extrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.

**1.2
Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

HQ extrem-Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB und im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“.

Im Bebauungsplan sind für HQ extrem-Überflutungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB i.V.m. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass

1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt,
2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; dabei ist die Höhe eines

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Der aufgeführte Sachstand ist bereits in der Begründung unter Ziffer 2.6 und als Festsetzung unter Nr. 7 des § 4 der Satzung enthalten. Der gesamte westliche Teil der Ortslage Biberachs liegt einem vom HQ extrem betroffenen Bereich. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt, die Erschließung sowohl verkehrstechnisch als auch hinsichtlich der Ver- und Entsorgung erschlossen. Die Priorität zur Ausweisung von einfach und zeitnah verfügbaren Wohnbauflächen lässt an der Fläche trotz des wasserwirtschaftlichen Belangs festhalten.



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

möglichen Schadens zu berücksichtigen;

3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden;
4. bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden;
5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Dies betrifft auch Jauche-, Gülle- und Silagesicker-saftanlagen.

Entgegen dieser höherrangigen Rechtsvorschriften erlassene Bauleitpläne sind insoweit nichtig.

1.3

Rechtsgrundlagen

§§ 5 Abs. 2, 74 Abs. 2 Nr. 1, 76 – 78c WHG

§ 12 Abs. 2 und 5 WG

§§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 1 Abs. 7, 5 Abs. 4a, 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c und 9 Abs. 6a BauGB

1.4

Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung

Keine

1.5

Hinweis / Handlungsempfehlung

Da es sich bei den o. g. Plangebieten um durch extreme Hochwasserereignisse gefährdete Gebiete handelt, wird empfohlen, alternative Flächen zu prüfen.



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

<p>Infos zur HW-Vorsorge Im Internet sind über das umfassende Informationsportal www.hochwasserbw.de sämtliche Informationen erhältlich: Kompaktinformationen zur kommunalen und privaten Hochwasservorsorge, der WBW-Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ und weitere Hochwasserthemen. Die „Hochwasserschutzfibel“ des zuständigen Bundesministeriums informiert über Flächenvorsorge, bauliche Vorsorge und Ereignisbewältigung: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/hoch-wasserschutzfibel.html</p> <p>II. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Abwasserentsorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind Seitens des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Hinweis Im Übrigen wird auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG" des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – verwiesen. Der neueste Stand dieses Merkblatts ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden. Es wird gebeten, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über die Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Merkblatt befindet sich bereits nachrichtlich in der Begründung unter Ziffer 4.1.</p> <p>Die Information erfolgt seitens der Verwaltung nach Satzungsbeschluss.</p>
<p>14. Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail</p>	
<p>Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

	<p>Es wird gebeten, dem Baurechtsamt nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) und den Bekanntmachungsnachweis auf dem Postweg zukommen zu lassen. Entsprechend Seite 2 des Schreibens vom 07.10.2020 wird um Übersendung der dort genannten Unterlagen auch elektronisch an die angegebene Mailadresse gebeten.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Dem Baurechtsamt werden die gewünschten Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
15. Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail	<p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant.</p> <p>Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in der Begründung unter Ziffer 2.7.4 – Abfallentsorgung berücksichtigt. Insofern ergeben sich Seitens der Abfallwirtschaft bei plangemäßer Umsetzung auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben.</p> <p>Ergänzungen hierzu sind nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis an diesem Verfahren ist nicht erforderlich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verfahren wird nun mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
16. Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail	<p>Bei Einhaltung gesundheitsverträglicher Lärmpegel hat das Gesundheitsamt keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

17. Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehr und ÖPNV Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail	
Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung sind keine straßenverkehrsrechtlichen Belange betroffen. Es bestehen daher keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
18. Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung Schreiben vom 13.05.2022 LRA per Mail	
<u>Untere Vermessungsbehörde</u> Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Flurneuordnungsbehörde</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
19. Naturschutzbeauftragter – Herr Christoph Rexter	
siehe Gesamtstellungnahme Umweltschutz unter OZ 11	
20. Polizeidirektion Offenburg, Führungs- und Einsatzstab, Sachgebiet Verkehr Mail vom 26.04.2022	
Die online zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden im Hinblick auf verkehrspolizeiliche Belange überprüft. Im Ergebnis werden Seitens der Polizei keine Einwände erhoben!	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

21.	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	
	Keine Stellungnahme	
22.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 09.05.2022 per Mail vom 10.05.2022	
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p>Geotechnik Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den</p>	<p>Die gesamte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Baugrunduntersuchung befindet sich bereits in der Begründung unter Ziffer 4.5. Er wird bezüglich der Geodaten nachrichtlich ergänzt.</p>



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan empfohlen:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet Auensand unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrunds ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.



Gemeinde Biberach

Einbeziehungssatzung: "Legerweg"

Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
des Satzungsentwurfs
in der Fassung vom 2022-07-04

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

25.	terraneTS bw GmbH Schreiben vom 05.04.2022 per Mail vom 06.04.2022	
	Im Geltungsbereich des Plangebiets liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass terraneTS von dieser Maßnahme nicht betroffen wird. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren endet nun mit dem Satzungsbeschluss.
26.	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Schreiben vom 10.05.2022 per Mail	
	In der Begründung Abschnitt 2.7.3 Elektrizität/Telekommunikation werden die Belange des Überlandwerks näher erläutert. Demnach hat das Überlandwerk sonst keine weiteren Anregungen und Einwände vorzubringen, bittet jedoch um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren endet nun mit dem Satzungsbeschluss.
27.	Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach	
	Keine Stellungnahme	
28.	Vodafone BW GmbH	
	Keine Stellungnahme	
29.	WKK Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig	
	Keine Stellungnahme	